



Themen der Woche Nr. 17/120

1. Umsetzung der europäischen Medizinprodukteverordnung
2. Entwicklung der Geburten in rheinland-pfälzischen Kliniken
3. Zuständigkeit bei der Bekämpfung invasiver Arten
4. Gemeindeschwester plus
5. VerfGH Baden-Württemberg: Hausordnung des Landtags darf weiter angewendet werden



1. Umsetzung der europäischen Medizinprodukteverordnung

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
- [Drs. 17/10625](#) -

Ab dem 26. Mai 2020 ist die neue europäische Medizinprodukteverordnung „Medical Device Regulation“ (MDR) für alle EU-Staaten verpflichtend anzuwenden. Die MDR führt zu erhöhten Anforderungen, die an die Herstellung, den Vertrieb und die Überwachung von Medizinprodukten gestellt werden.

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage erklärt die Landesregierung, dass die MDR einen wichtigen Beitrag zur Patientensicherheit leiste. Die Landesregierung setze sich dafür ein, dass, trotz der erhöhten Anforderungen, Versorgungsengpässe vermieden werden können. Die vollumfängliche Versorgung von Patientinnen und Patienten mit sicheren Medizinprodukten in Rheinland-Pfalz sei auf Basis des geltenden Medizinprodukterechts gewährleistet. Zwar sei davon auszugehen, dass Engpässe bei der Zertifizierung von Medizinprodukten aufgrund von fehlenden „Benannten Stellen“ auftreten werden, jedoch sei die Patientenversorgung und –sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt. Allerdings bestehe die Gefahr, dass sich die Einführung innovativer Medizinprodukte wegen der begrenzten Kapazitäten der „Benannten Stellen“ verzögern werde.

2. Entwicklung der Geburten in rheinland-pfälzischen Kliniken

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
- [Drs. 17/10597](#) -

Die geburtshilfliche Versorgung sei auch in ländlichen Regionen weiterhin sichergestellt, so die Landesregierung. Bei einem Anteil von mehr als 98 Prozent in einem Krankenhaus geborenen Kindern und einer Schließung von mehreren Geburtsstationen gewährleiste der Krankenhausplan, dass weiterhin eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Versorgung in allen Landesteilen stattfinde.

Die vorliegenden Daten des Statistischen Landesamtes zeigen, dass es zwischen 2008 und 2017 in den meisten Krankenhäusern im Land einen Anstieg der Geburtenzahlen gab.

3. Zuständigkeit bei der Bekämpfung invasiver Arten

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10467 -

Mit einer **Landesverordnung** sollen die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu geregelt werden, führt die Landesregierung in ihrer Antwort aus. Dies betreffe auch den Bereich „Einbringung und Ausbringung invasiver gebietsfremder Arten“. Als biologische Invasion wird die Ausbreitung einer Tier- oder Pflanzenart in einem Gebiet bezeichnet, in dem sie nicht heimisch ist. Dadurch können die angestammten Ökosysteme deutlich verändert oder andere, heimische Arten verdrängt werden.

Im Fall von bereits weit verbreiteten Arten seien durch die untere Naturschutzbehörde eventuelle **Maßnahmen** gut abzuwägen. Ein Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörden sei deshalb nur angezeigt, sofern Naturschutzziele des Landes gefährdet seien. Bei weit verbreiteten Arten sei die Durchführung von Maßnahmen aus Kosten-Nutzen-Gründen eher nicht mehr geboten. Befindet sich ein Artenvorkommen jedoch noch in der sogenannten frühen Phase der Invasion, muss eine Beseitigung erfolgen, bekräftigt die Landesregierung.

4. Gemeindegewerkschaft plus

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10469 -

In Ihrer Antwort stellt die Landesregierung das **Projekt** „Gemeindegewerkschaft plus“ vor. Es richtet sich an hochbetagte Menschen ab 80 Jahren, die noch keine Pflege brauchen, aber **Unterstützung und Beratung** wünschen. Ziel ist, die Selbstständigkeit und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe zu fördern und möglichst lange zu erhalten, sodass eine Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder im besten Fall vermieden werden kann.

Fast die Hälfte aller bislang besuchten Seniorinnen und Senioren leben allein und knapp ein Drittel gab an, dass die benötigte **Alltagsunterstützung** nicht in ausreichendem Maße vorhanden war. Die Gemeindegewerkschaften plus haben bislang mehr als 70 neue Angebote und Initiativen etabliert, die diese Lücken schließen sollen.

Im Jahr 2019 wurde das Projekt auf zwölf weitere Kommunen ausgeweitet mit dem Ziel eines flächendeckenden Einsatzes der Gemeindegewerkschaft plus in Rheinland-Pfalz. Aus Sicht der Landesregierung wäre eine **gemeinsame Finanzierung** der Krankenkassen und Krankenkassenverbände in Rheinland-Pfalz, der Kommunen und des Landes über das Jahr 2020 hinaus wünschenswert.

5. VerfGH Baden-Württemberg: Hausordnung des Landtags darf weiter angewendet werden

Beschluss vom 18.11.2019
Az.: 1 GR 58/19

Pressemitteilung vom
21.11.2019

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) für das Land Baden-Württemberg hat den Antrag eines Landtagsabgeordneter auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Landtag und dessen Präsidentin zurückgewiesen. Er hatte sich im vorläufigen Rechtsschutz gegen die Hausordnung des Landtags gewandt, die von der Präsidentin erlassen wurde.

In der **Hausordnung** findet sich seit Juni 2019 ein Passus zu **polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten der Abgeordneten**. Mitarbeiter der Abgeordneten erhalten danach nur dann uneingeschränkten Zugang zu den Räumlichkeiten des Landtags, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestehen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, soll mittels einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt werden (vgl.

§§ 11 bis 13 der Hausordnung). Auch die **bereits beschäftigten Mitarbeiter** der Abgeordneten müssen sich einer solchen Überprüfung unterziehen, wenn sie weiterhin uneingeschränkten Zugang haben möchten (§ 14a der Hausordnung).

Hierin sieht der antragstellende Abgeordnete eine Verletzung seiner Rechte. Er hat daher ein Organ-streitverfahren gegen die Regelungen in der Hausordnung eingeleitet und zugleich einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutz gestellt.

Der VerfGH hat entschieden, dass die Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung bis zur Klärung in der Hauptsache weiter angewendet werden dürfen. Der Antrag gegen die Präsidentin des Landtags sei **nicht offensichtlich unbegründet**. Vielmehr werfe das Organstreitverfahren mehrere Fragen auf, die einer Klärung bedürften. Hierzu zähle etwa die Frage, ob die Hausordnung überhaupt als **Rechtsgrundlage** für derartiger Beschränkungen des Abgeordnetenrechts in Betracht komme. Klärungsbedürftig sei auch die Frage, ob die Regelung in der Hausordnung nicht näher **bestimmen** müsste, in welchen Fällen von begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters auszugehen sei. Da das in der Hauptsache zu erwartende Ergebnis nicht offensichtlich sei, müssten die Interessen des Abgeordneten gegen die Interessen der Landtagspräsidentin abgewogen werden. Eine weitere Anwendung der Hausordnung führe **nicht zu gewichtigen Nachteilen** für den Abgeordneten, so der VerfGH. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung komme daher nicht in Betracht. Wann eine Entscheidung in der Hauptsache ergeht, ist derzeit noch nicht absehbar.